

## Erdgasverordnung

vom 30. April 1987<sup>1, 5</sup>

*Der Einwohnerrat,*

gestützt auf Art. 25 lit. e der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003<sup>2</sup>

*bestimmt:*<sup>5</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gaswerk der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, in der Folge GW genannt, den Gasbezüglerinnen und Gasbezüglern, in der Folge Bezügerinnen respektive Bezüger genannt, und den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern.<sup>5</sup>

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Diese Verordnung<sup>5</sup> gilt für das ganze Versorgungsgebiet des GW.

#### Art. 2

Bezügerin oder Bezüger im Sinne dieser Verordnung ist

Bezügerinnen<sup>5</sup> und Bezüger

- wer ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit separaten Messeinrichtungen zu Eigentum hat,
- wer mit einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer in einem schriftlichen Miet- oder Pachtverhältnis steht, welches ein Miet- oder Pachtobjekt mit Messeinrichtungen betrifft, die vom GW abgelesen und abgerechnet werden.<sup>5</sup>

## II. Gasabgabe

### Art. 3

Grundsatz

Das GW liefert Gas nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit der Anlagen, der jeweiligen Ausdehnung des Verteilnetzes und der Wirtschaftlichkeit. Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen dieser Verordnung<sup>5</sup> und der jeweils gültigen Tarife und Vorschriften.

### Art. 4

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

<sup>1</sup>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Montage des Gasmessers und endet mit der schriftlichen Abmeldung.

<sup>2</sup>Jeder Bezügerwechsel ist dem GW spätestens drei Tage vor dem Wechsel zu melden. Die Meldung muss Angaben über die alte und neue Adresse enthalten. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet die bisherige Bezügerin respektive der bisherige Bezüger dem GW für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden ihres beziehungsweise seines Wegzuges.<sup>5</sup>

<sup>3</sup>Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren und Mieten für unbenützte Anlagen ist die Liegenschaftseigentümerin respektive der Liegenschaftseigentümer dem GW gegenüber haftbar.<sup>4</sup>

### Art. 5

Gasverwendung Abgabe Einschränkung

<sup>1</sup>Das bezogene Gas darf nur zu dem im Tarif oder Gaslieferungsvertrag festgelegten Zwecken und ohne schriftliche Zustimmung des GW nicht an Dritte weitergegeben werden.

<sup>2</sup>Wird die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse im In- oder Ausland gestört, so ist das GW berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Lieferunterbrüche sind der Bezügerin oder dem Bezüger, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, am Vortag zu melden.<sup>5</sup>

**Art. 6**

<sup>1</sup>Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung<sup>5</sup> oder anderer massgebender Vorschriften ist das GW berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere

Liefersperr

- wenn die Installationen und Apparate den Vorschriften nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden oder wenn sie von Personen oder Firmen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung verfügen,
- bei widerrechtlichem Gasbezug,
- bei Zahlungsverzug.

<sup>2</sup>Ersatzansprüche gegenüber dem GW für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch rechtmässige Einstellung oder Einschränkung der Gasabgabe entstehen, sind ausgeschlossen.

**III. Messung****Art. 7**

Der Gasbezug wird mittels amtlich geeichten Messeinrichtungen in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) gemessen und entsprechend seinem oberen Heizwert sowie unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.

Allgemeines

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich durch das GW geliefert und montiert. Die Liefer- und Montagekosten trägt in der Regel das GW.

Messeinrichtungen

<sup>2</sup>Der Standort wird vom GW im Einvernehmen mit der Bezügerin oder dem Bezüger bestimmt.<sup>5</sup>

<sup>3</sup>Sämtliche Messeinrichtungen verbleiben im Eigentum des GW. Sie werden nach den eidgenössischen Vorschriften durch das GW unterhalten.

<sup>4</sup>Private Messeinrichtungen sind nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann das GW Untermesser zur Verfügung stellen. Es erhebt für diese eine Mietgebühr.

<sup>5</sup>Nicht benützte Messeinrichtungen dürfen nur durch das GW oder dessen Beauftragte demontiert werden. Erfolgt die Demontage aus Gründen, die bei der Bezügerin oder dem Bezüger liegen, hat diese respektive dieser die Demontagekosten zu tragen.<sup>5</sup>

### **Art. 9**

Messfehler /  
Nachprüfung

<sup>1</sup>Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Bezügerin oder des Bezügers vom GW festgesetzt. Dabei wird vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres ausgegangen, unter Beachtung eingetretener Änderungen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Wer als Bezügerin oder Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige bezweifelt, kann eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die von der Bezügerin oder vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.<sup>5</sup>

### **Art. 10**

Zählerablesung

<sup>1</sup>Das GW bestimmt den Ablesetermin.

<sup>2</sup>Die Bezügerin oder der Bezüger hat dem mit der Ableseung betrauten Personal zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.<sup>5</sup>

<sup>3</sup>Untermesser werden vom GW nicht abgelesen.

## **IV. Verrechnung**

### **Art. 11**

Tarife<sup>5</sup>

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat legt auf Antrag des Gemeinderates die Rahmentarife für Erdgas fest.

<sup>2</sup>Innerhalb der vom Einwohnerrat genehmigten Rahmentarife bestimmt der Gemeinderat abschliessend die für die Bezügerinnen und Bezüger geltenden Tarife.

<sup>3</sup>Für besondere Gaslieferungsverhältnisse (Grossbezüger, Sommergasabnehmer, temporäre Bezüger usw.) können die Städtische Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

### Art. 11a

Der Erdgaspreis gilt für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzt sich aus den Tarifkomponenten Leistungs- und Mengenpreis zusammen.

Erdgaspreis<sup>5</sup>

### Art. 11b

<sup>1</sup>Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit von der maximalen Leistung des installierten Gaszählers festgesetzt.

Leistungspreis<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Es werden für die Gaszähler folgende monatliche Leistungspreise erhoben:

	exklusive MwSt. pro Monat
G 2.5 / G 4 / G 6	Fr. 10.--
G 10 / G 16	Fr. 20.--
G 25	Fr. 30.--
G 40	Fr. 50.--
G 65	Fr. 60.--
G 100	Fr. 65.--
G 160 / G 250	Fr. 75.--
G 400	Fr. 110.--
G 650	Fr. 130.--
G 1000 / G 1600	Fr. 200.--
elektronischer Mengenumwerter	Fr. 105.--

<sup>3</sup>Der Leistungspreis wird unabhängig von der bezogenen Erdgasmenge geschuldet. Bei speziellen Messungen wird die Gebühr individuell verursachergerecht festgelegt.

Basistarif für den Mengenpreis inklusive CO<sub>2</sub>-Abgabe<sup>5</sup>

### Art. 11c

<sup>1</sup>Der Basistarif per 1. Januar 2010 für den Mengenpreis versteht sich inklusive der vom Bund verfügbaren CO<sub>2</sub>-Abgabe (CO<sub>2</sub>-Abgabe per 1. Januar 2010: 0.645 Rp./kWh).

<sup>2</sup>Der Mengenpreis errechnet sich auf der Basis der bezogenen Erdgasmenge in kWh (multipliziert mit dem entsprechenden Tarif):

	Basistarif Rp/kWh
Tarif für Erdgasbezug Kleinstmengen ohne Warmwasseraufbereitung Code 910      Mengenpreis exklusive MwSt.	10.50
Tarif für Erdgasbezug Heizung mit Warmwasseraufbereitung Code 920      Mengenpreis exklusive MwSt.	6.90
Tarif für Erdgasbezug Heizung ohne Warmwasseraufbereitung Code 925      Mengenpreis exklusive MwSt.	7.60

### Art. 11d

Rahmentarif Mengenpreis<sup>5</sup>

Der Rahmentarif Mengenpreis setzt sich zusammen aus dem Basistarif Mengenpreis zuzüglich der automatischen Anpassung an die Veränderung der CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes und des Einkaufspreises für Erdgas bei der Erdgas Ostschweiz AG (EGO).

### Art. 11e

Mehrwertsteuer und CO<sub>2</sub>-Abgabe<sup>5</sup>

<sup>1</sup>Die vorstehenden Tarife und Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundes berechnet und auf den Rechnungen der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss separat ausgewiesen.

<sup>2</sup>Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist im Mengentarif bereits enthalten. Diese wird nach Vorgabe des Bundes berechnet und auf den Rechnungen der Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss separat ausgewiesen.

#### **Art. 11f**

<sup>1</sup>Der Mengenpreis für die Kundinnen und Kunden kann auf der Basis des gültigen Rahmentarifs Mengenpreis für die Gasversorgung innerhalb eines Bandes von +/- 10 % durch den Gemeinderat den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen und den Marktverhältnissen angepasst werden.

Tarifordnung  
Erdgas<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Preisänderungen werden gemäss dem Beschluss des Gemeinderates betreffend amtliche Publikation und andere Inserate vom 13. Juni 2000<sup>4</sup> veröffentlicht.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Die Rechnungsstellung an die Bezügerinnen und Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom GW zu bestimmenden Zeitabständen. Erstreckt sich die Rechnungsperiode über mehrere Monate, so kann das GW Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezuges erheben.<sup>5</sup>

Rechnungsstellung / Münz-  
messer / Zahlung

<sup>2</sup>Das GW ist befugt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen und Münzmesser einzubauen. Es kann die Münzmesser so einstellen, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen und Umtriebe übrigbleibt.

<sup>3</sup>Zwischenablesungen erfolgen nur bei Bezügerwechsel.

<sup>4</sup>Zahlungen haben bis zu dem auf den Rechnungen vermerkten Zeitpunkt zu erfolgen. Das GW erhebt für verspätete Zahlungen einen Verzugszins von 5 %<sup>5</sup> und stellt die durch Mahnungen und Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe in Rechnung.

## V. Betriebsanlagen

### Art. 13

a) Allgemeines  
Bau- und Be-  
trieb

Alle der Gasversorgung, dem Gasbezug und der Gasverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich sind nach den von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), vom Gemeinderat und vom GW erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

### Art. 14

Hinweisschilder

Das GW ist berechtigt, auf öffentlichem und privatem Grund Hinweisschilder für Werkeinrichtungen anzubringen.

### Art. 15

Verhalten bei  
Störungen

Störungen, Gasgeruch und ausserordentliche Wahrnehmungen am Leitungsnetz, an Anlagen und Apparaten sind dem GW oder der Polizei unverzüglich zu melden.

### Art. 16

b) Hauptlei-  
tungsnetz  
Begriff / Erstel-  
lung / Unterhalt

Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Hausleitungen bestimmt sind. Sie werden ausschliesslich durch das GW erstellt und unterhalten.

### Art. 17

c) Hauszulei-  
tungen  
Begriff / Erstel-  
lung / Eigen-  
tum / Unter-  
halt / Abtren-  
nung

<sup>1</sup>Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung bezeichnet. Hauszuleitungen werden ausschliesslich durch das GW zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellt. Sie verbleiben im Eigentum der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers.<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Die Kosten für den Unterhalt der im öffentlichen Grund liegenden Leitungsteile gehen zu Lasten des GW, aller übrigen Teile zu Lasten der Liegenschaftsbesitzerin oder des Liegenschaftsbesitzers.<sup>5</sup>

<sup>3</sup>Hauszuleitungen, über die kein Gas mehr bezogen wird, kann das GW an der Hauptleitung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers.<sup>5</sup>

### **Art. 18**

<sup>1</sup>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem ersten Absperrorgan hinter der Hauseinführung bezeichnet. Sie stehen - mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Druckregleranlagen - im Eigentum der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu ihren respektive seinen Lasten.<sup>5</sup>

d) Hausinstallationen  
Begriff / Eigentum / Unterhalt

<sup>2</sup>Alle Hausinstallationen sind von der Eigentümerin beziehungsweise vom Eigentümer stets in gutem und dichtem Zustand zu halten.<sup>5</sup>

### **Art. 19**

<sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch das GW oder durch Installationsfirmen, welche eine entsprechende Konzession des Gemeinderats besitzen, erstellt, verändert und unterhalten werden. Erdverlegte Leitungen sind durch das GW einzumessen.

Ausführung / Konzession

<sup>2</sup>Druckregleranlagen - ausgenommen Apparatedruckregler - werden durch das GW zu Lasten der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers geliefert, montiert, demontiert und unterhalten. Die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup>Über die Erteilung der Konzession für die Ausführung von Hausinstallationen (Installationsbewilligung) erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften.

Meldepflicht

**Art. 20**

Neuerstellungen und Änderungen an den Hausinstallationen hat die Konzessionsträgerin oder der Konzessionsträger vor Baubeginn dem GW mit dem offiziellen Formular zu melden.<sup>5</sup>

Kontrolle / Zutritt / Behebung von Mängeln

**Art. 21**

<sup>1</sup>Dem GW steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Es kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen.

<sup>2</sup>Den mit Werkausweis versehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GW ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren. Für die Kontrolle erhebt das GW eine Gebühr im Rahmen der Verwaltungsgebühren-Verordnung.<sup>5</sup>

<sup>3</sup>Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf ihre respektive seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist das GW befugt, die Hausinstallation zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu beseitigen oder verbessern zu lassen.<sup>5</sup>

Haftung

**Art. 22**

<sup>1</sup>Das GW übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Gases in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.

<sup>2</sup>Insbesondere übernimmt es keine Haftung für die Arbeit der Installateurin oder des Installateurs. Diese werden durch die Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber dem GW und Dritten befreit.<sup>5</sup>

**VI. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen****Artikel 23**

Einsprache / Beschwerden

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des GW kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

---

<sup>2</sup>Beschwerden über das Verhalten von Angestellten des GW sind an die Direktion zu richten.

#### **Artikel 24**

Wer die Bestimmungen dieser Verordnung<sup>5</sup> und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

Zuwiderhandlungen

#### **Art. 25**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft<sup>3</sup>. Sie ersetzt das bisherige Gasabgabe-Reglement vom 1. Januar 1970 mit den dazugehörigen Nachträgen sowie die Gatarife vom 15. Juli 2004.<sup>5</sup>

Inkraftsetzung

---

<sup>1</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 30. April 1987

<sup>2</sup>NRB 101.000

<sup>3</sup>Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 23. Juni 1987

<sup>4</sup>NRB 170.502

<sup>5</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Januar 2011; In-Kraft-Treten rückwirkend per 1. Januar 2011